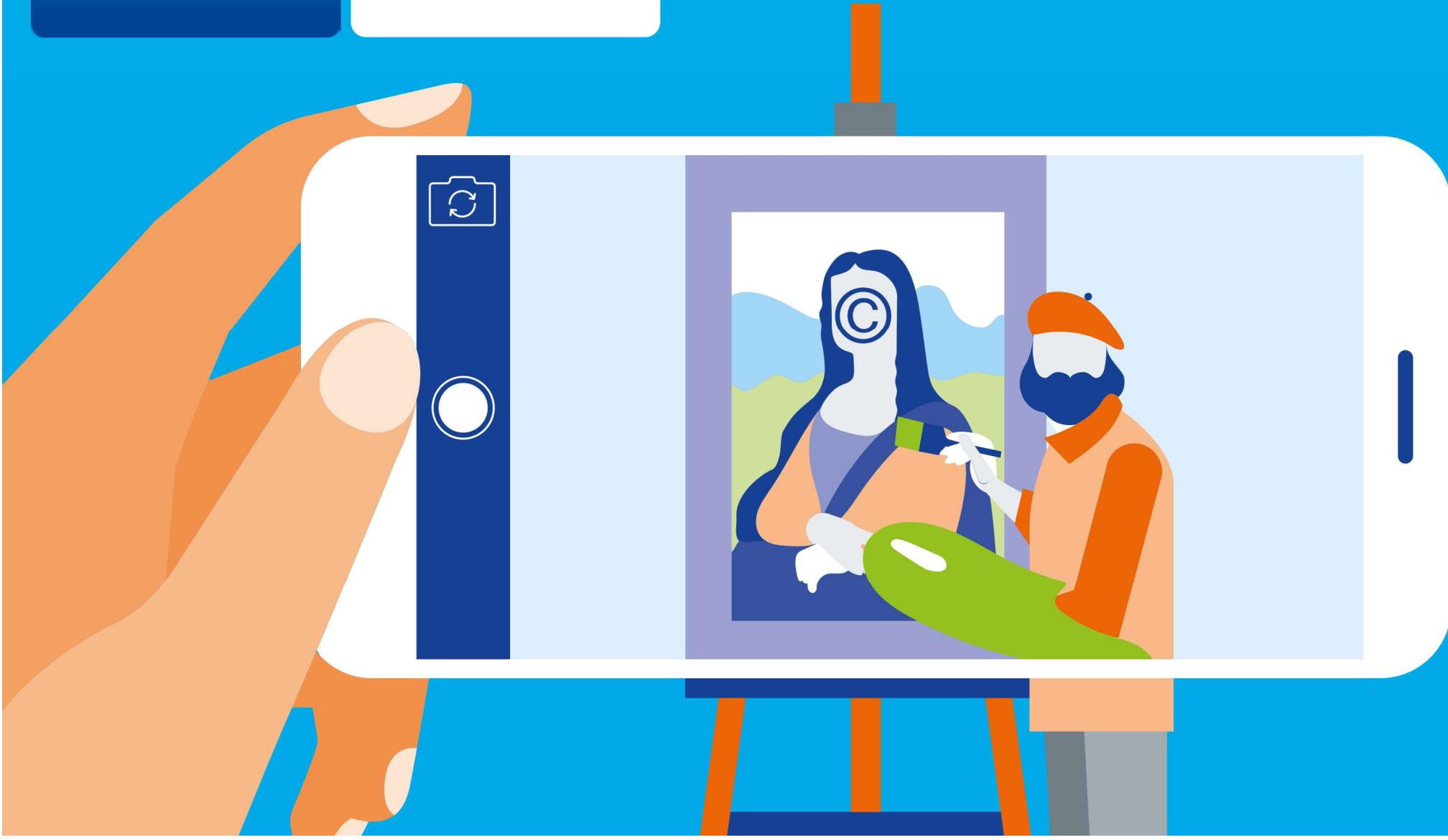


URHEBERRECHT

TIPPS, TRICKS UND KLICKS



VORWORT

Fremde Fotos, Texte und Videos sind schnell mit ein paar Klicks in die eigene Präsentation, den eigenen Blog- oder Facebook-Eintrag eingefügt. Doch ist das überhaupt erlaubt und wie können Inhalte legal genutzt werden? Wie sieht es bei der täglichen Nutzung von Kommunikations-Apps oder Social Media-Angeboten aus, bei denen viele Medieninhalte verlinkt, Fotos hochgeladen und Videos geteilt werden? Was muss im Schulalltag beachtet werden? Das Urheberrecht begegnet Nutzern täglich. Viele sind sich dessen gar nicht bewusst oder gehen zu achtlos mit fremden Inhalten um. Diese Broschüre möchte praxisorientierte und alltagstaugliche Tipps im Umgang mit dem Urheberrecht aufzeigen: „Was geht?“ und „Was geht nicht?“.

Die Broschüre richtet sich an Mediennutzer aller Altersgruppen, im Speziellen an Eltern, Erziehende und Pädagogen. Auf die gesetzlichen Änderungen ab März 2018 durch das UrhWissG wird bereits hingewiesen.

Auch wenn es in Zeiten ständiger Verfügbarkeit und Vernetzung rechtliche Grenzen gibt, soll dies kreatives Schaffen nicht verhindern. Im Sinne eines verantwortungsvollen Umgangs mit Medieninhalten wünschen wir Ihnen eine informative Lektüre und viel Erfolg bei der Umsetzung der praktischen Tipps!



Siegfried Schneider

Präsident der Bayerischen
Landeszentrale für neue
Medien



Verena Weigand

Bereichsleiterin Medien-
kompetenz und Jugend-
schutz der Bayerischen
Landeszentrale für neue
Medien

5. BESONDERHEITEN IN SCHULE UND AUSBILDUNG



SCHULE UND AUSBILDUNG

Das Urheberrecht schützt die Urheber und Rechteinhaber sehr umfassend, es soll aber für den Bildungssektor kein zu großes Hindernis sein. Daher genießen **Unterricht und Wissenschaft** sowie zugehörige Institutionen besondere Freiheiten. Dazu gehören Universitäten, Hochschulen, Berufsschulen und alle anderen Schultypen, Einrichtungen der Fort- und Weiterbildung, Kindertagesstätten, Archive, Museen sowie Bibliotheken.

Am **1. März 2018** treten einige gesetzliche Reformen in Kraft. So auch das Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz - **UrhWissG**). Diese Neuregelungen sind hier nach Möglichkeit schon berücksichtigt. Sie stärken teilweise die erlaubten Nutzungsmöglichkeiten von geschützten Werken, bei denen keine Zustimmung der Urheber (z. B. Autoren) und anderer Rechteinhaber (z. B. Verlage) eingeholt werden müssen. Die Vergütungspflicht bleibt wie bisher bestehen.

TIPP: Gesetzesänderung ab März 2018:

Informationen zum Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft - Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz - UrhWissG finden Sie unter: www.bmju.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/BGBl-UrhWissG.pdf. Zu beachten ist, dass die Bestimmungen über die gesetzlich erlaubten Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen nach fünf Jahren, also **ab März 2023**, nicht mehr gelten.



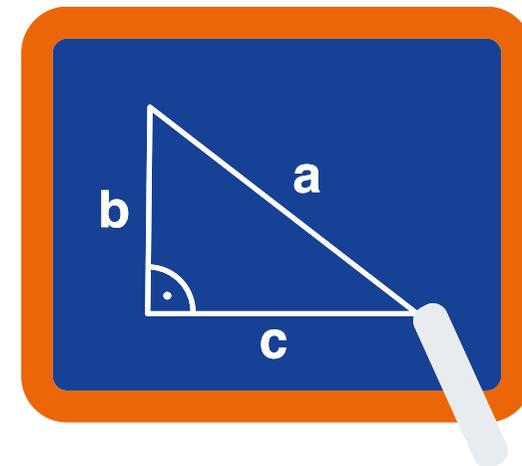
WAS GEHT AB 01.03.2018?

- Die Verwendung von **bis zu 15 Prozent eines Werks** (z. B. Bücher, Filme) zur Veranschaulichung des Unterrichts, also nicht mehr nur in der jeweiligen Unterrichtsstunde selbst, sondern auch für andere Kurse und Prüfungen. Bisher gängige Praxis: Bis zu 10 Prozent, jedoch nicht mehr als 20 Seiten, nur für die Unterrichtsstunde.
- Die Zugänglichmachung von **Kopien** für alle Schüler einer Klasse oder eines Kurses, aber auch für weitere Personen an derselben Schule (z. B. weitere Lehrkräfte und Prüfer; dies ist bis 01.03.2018 nicht erlaubt) ist zulässig.
- Die Vervielfältigung und Verbreitung kann als Papier-Kopie und digital erfolgen. Aktuell umstritten, ab März 2018 aber wohl erlaubt, ist die Verteilung und Bereitstellung in **Online-Kursen, Unterrichtsplattformen** (z. B. Moodle) und im schulischen Intranet.
- Die **vollständige Verwendung von Abbildungen**, z. B. Fotos, Kunstwerken, Karten, Screenshots, einzelnen (wissenschaftlichen) Fachzeitschriftenbeiträgen und vergriffenen Werken. Das bedeutet: Z. B. Abbildungen von Kunstwerken oder Fotos von Schriftstellern dürfen in Präsentationen oder als Kopien im Unterricht verwendet werden, solange sie nicht aus Schulbüchern,

Zeitungen und Publikumszeitschriften stammen.

- Die **vollständige Verwendung von Werken „geringen Umfangs“**. Dieser „geringe Umfang“ wird nicht näher beschrieben, daher ist von den bisher geltenden Vorgaben auszugehen (z. B. max. sechs Seiten für Musiknoten, max. 25 Seiten für „Druckwerke“ sowie fünf Minuten für Filme und Musik).

Es spielt keine Rolle, ob die Werke aus dem Internet stammen oder offline bezogen werden. In jedem Fall muss aber bei ihrer Verwendung eine **Quellenangabe** gemacht werden, mit dem Namen des Urhebers, des Mediums und der konkreten Fundstelle (Buchseite, Internet-Adresse, bei Fotos der Name der Agentur).



TIPP:

Ab 01.03.2018 dürfen ganze Beiträge nur aus **(wissenschaftlichen) Fachzeitschriften** vollständig verwendet werden, § 60 a Abs. 2 UrhWissG. Bei normalen **Publikumszeitschriften, Tages- und Wochenzeitungen** verbleibt es bei der 15 % Regelung. Sollen Beiträge z. B. aus der Tageszeitung vollständig genutzt werden, ist das nur mit einer Genehmigung des Verlags bzw. dessen Verwertungsgesellschaft* möglich.

Auch die Verwendung von Kopien aus **Schulbüchern** ohne Genehmigung bleibt weiterhin untersagt, § 60a Abs. 3 Nr. 2 UrhGWissG.

Eine Verwendung ist aber möglich, wenn es eine zusätzliche Regelung zwischen dem Kultusministerium und den **Verwertungsgesellschaften*** gibt, die die Verwendung gegen Zahlung einer Pauschale ermöglicht.

Aktuelle Informationen von Kultusministerkonferenz und Verband Bildungsmedien e. V.: <http://www.schulbuchkopie.de/index.php/digitale-kopie-was-geht-was-geht-nicht>

UMGANG MIT DATENTRÄGERN IM UNTERRICHT

Für die Verbreitung von Inhalten von Datenträgern gelten die gleichen Regeln wie für das Kopieren (s. o.).

WAS GEHT?

- Kopieren von **Schulfunksendungen** auf Datenträger für den Unterricht. Sie müssen aber am Ende des auf die Übertragung der Schulfunksendung folgenden Schuljahrs gelöscht werden.
- Kopieren von urheberrechtlich geschützten **Datenträgern** für den Unterricht, wenn eine entsprechende Lizenz vorliegt

Auch bei **Unterrichts- und Lernsoftware** sind die jeweiligen AGB zu beachten (z. B. Erlaubnis zur Abspeicherung auf dem Schulserver).

WAS GEHT NICHT?

- Vervielfältigen von **kopiergeschützten Datenträgern** (z. B. Filme, Software)

VERÖFFENTLICHUNGEN

Bei **Veröffentlichungen**, die über eine geschlossene Gruppe (die Klasse bzw. den Kurs) oder das Intranet der Schule hinausgehen, ist immer das geltende Urheberrecht zu beachten:

- Für die Verwendung fremder Werke auf einer Schulhomepage, auf Social Media-Plattformen oder in einer (digitalen oder gedruckten) Schülerzeitung muss eine **Einwilligung** eingeholt werden. Ausnahmen sind gemeinfreie Werke, Werke nach Ablauf der Schutzzeit und Werke unter freier Lizenz (Anleitung zur Rechtemanfrage, vgl. Kapitel 1).
- **Zitate** dürfen ebenfalls verwendet werden, unter Einhaltung der zugehörigen Regeln (Anleitung für das richtige Zitieren, vgl. Kapitel 1).
- Bei **Fotos** ist das Persönlichkeitsrecht der abgebildeten Personen zu beachten.

Will man eigene Werke (z. B. eine Hausarbeit) veröffentlichen, darf man dies nur, wenn keine Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Bei der Veröffentlichung auf Hausaufgaben-Plattformen gegen Bezahlung verliert man ggf. weitere Verwertungsmöglichkeiten (Nutzungsbedingungen genau lesen).

OPEN EDUCATIONAL RESOURCES* (OER, FREIE BILDUNGSMATERIALIEN)

OER sind **freie Bildungs- bzw. Lehrmaterialien**. Sie sind zwar urheberrechtlich geschützt, sie dürfen aber bei Beachtung geringerer Anforderungen kopiert, verändert sowie wiederveröffentlicht werden. OER sind nicht immer kostenlos.

TIPP:

Beispiele für **OER** sind solche mit „Open-Content“-Lizenzen:

- Creative Commons Public License (kurz CC-Lizenz, vgl. Kapitel 1),
- GNU Free Documentation License (GFDL),
- GNU General Public License (GPL) und
- Art Libre / Free Art License (FAL).



FILME UND MUSIK IM UNTERRICHT UND BEI SCHULISCHEN VERANSTALTUNGEN

Nach Einschätzung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus wird der **geschlossene Klassenverband** in Bayern auch weiterhin als „nicht-öffentlich“ gesehen: „Das (neue) Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG) hat zum Thema Öffentlichkeit von Schule und Unterricht nichts geändert. Weiterhin gilt hier, dass nach überwiegender Rechtsauffassung, Schulunterricht im Klassenverband nicht-öffentlich ist.“

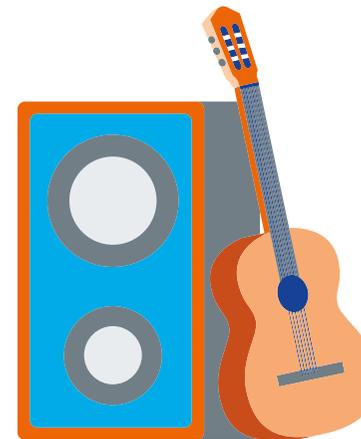
<https://www.mebis.bayern.de/infoportal/empfehlung/medieneinsatz-im-unterricht/>

Danach können legal erworbene Filme und Musik von Datenträgern sowie legale Aufzeichnungen aus dem Internet oder Fernsehen im geschlossenen Klassenverband genutzt werden.

Problematisch sind dagegen Vorführungen in Lerngruppen, Kursen und klassenübergreifende Vorführungen, weil hier der Zusammenhalt der Gruppen als nicht stark genug gewertet wird.

TIPP:

Aktuelle Informationen mit Fallbeispielen zur **Film- und Videoverwendung in der Schule** mit Hinweisen **für Schüler** vgl.: www.wer-hat-urheberrecht.de/infothek/infothek-fuer-schuelerinnen/fallbeispiele/ und **für Lehrer** vgl.: www.wer-hat-urheberrecht.de/infothek/infothek-fuer-lehrkraefte/fallbeispiele/. Informationen zu Tarifen und Formularen z. B. der GEMA finden Sie unter: www.gema.de/musiknutzer/musik-lizenzieren/schule-volkshochschule-bibliothek-museum/



WAS GEHT?

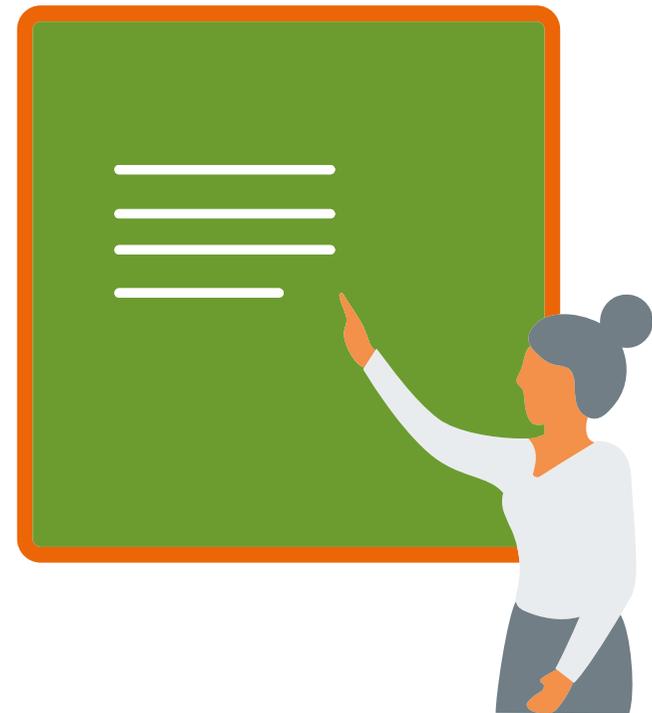
- Die Nutzung von **Lehrfilmen** mit einer entsprechenden Vorführlizenz (erhältlich z. B. in Schulbibliotheken und Medienzentren) ist zulässig.
- Die Nutzung von **Film- und Musikausschnitten** im Unterricht nach dem Zitatrecht (aktuell 10 Prozent, ab März 2018 ca. 15 Prozent des Werks; Voraussetzungen: Inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Gezeigten, keine Bearbeitung durch Effekte am Computer, Quellenangabe). Solche Ausschnitte dürfen auch im Intranet der Schule z. B. für Hausaufgaben bereitgestellt werden. Ab März 2018 sollen Schulpraxis-Beispiele z. B. auf der Schulhomepage zulässig sein. Was darunter alles fällt, ist noch unklar.
- Ganz gezeigt werden dürfen „**Werke geringen Umfangs**“ bis 5 Min. Länge. Stets sind jedoch auch hier die Voraussetzungen für das Zitat zu beachten.

TIPP:

Will man einen **aktuellen Kinofilm** sehen und besprechen, kann man sich auf den Webseiten der Verleiher über Unterrichtsmaterial, Filmausschnitte und spezielle Schulvorführungen informieren.

HINTERGRUND:

Besteht bei Musik ein Pauschalvertrag zwischen dem Schulträger und einer Verwertungsgesellschaft* (GEMA), dann gibt es in diesem Bereich z. B. bei Konzerten und Klassenabenden auf dem Schulgelände keine Probleme. In allen anderen Fällen empfiehlt sich die Anfrage bei einer Verwertungsgesellschaft oder den Rechteinhabern der Werke.



IMPRESSUM

Herausgeber

Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)

Verantwortlich

Dr. Kristina Hopf

Redaktion

Elena von Fürstenberg

Autoren

Dr. Olaf Selg (AKJM, www.akjm.de)
Stefan Gehrke (bfnd, www.bfnd.de)

Layout/Illustration

Joseph & Sebastian Grafikdesign

Copyright

Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)

München, Januar 2018

Bayerische Landeszentrale für neue Medien | Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts
Heinrich-Lübke-Straße 27 | 81737 München | Tel. +49 (0)89 63808-278 | Fax +49 (0)89 63808-290
info@blm.de | www.blm.de